

Broschüre mit Anlagen und Vertragsbestandteilen für EssenStromDynamisch

Inhaltsverzeichnis

3 Seiten

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG
für EssenStromDynamisch

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStromDynamisch

Stand: 1. Januar 2025

1. Anwendungsbereich

Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) liefert Strom im Rahmen von EssenStromDynamisch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke gemäß den nachfolgenden Bedingungen außerhalb der Grundversorgung.

2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Lieferbeginn

- 2.1 Der Vertrag kann ausschließlich online über das Internetportal der Stadtwerke gemäß Ziffer 4 geschlossen werden. Die Stadtwerke verwenden den Zählerstand, der vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt wird.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch 100.000 kWh nicht übersteigt.
- 2.3 Die Stromlieferung beginnt nicht, bevor ein bestehender Stromliefervertrag des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten beendet ist. Sollte dieser Vertrag nicht binnen 12 Monaten ab Eingang des Kundenangebotes kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke berechtigt, in Textform vom Vertragsschluss zurückzutreten. Die Stadtwerke werden von der Lieferpflicht frei, wenn
 - der Kunde nicht über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes verfügt, welches fünfzehnminütig Messwerte liefert,
 - der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist,
 - die Anschlussnutzung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle mit Prepaid- und/oder Münzzählern durchgeführt wird oder
 - der Kunde Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen benötigt.
- 2.4 Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

3. Zahlungsarten

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

4. Online-Vertragsschluss

- 4.1 Die nachfolgenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 4 gelten ausschließlich für den Online-Vertragsschluss über das Internetportal der Stadtwerke.
- 4.2 Die Stadtwerke bestätigen dem Kunden den Eingang seines Angebotes unverzüglich per E-Mail. Die Stadtwerke erklären innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Kundenangebotes, ob sie dieses annehmen. Erklären sich die Stadtwerke nicht innerhalb der

vorgenannten Frist, ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden. Bei Annahme des Angebotes durch die Stadtwerke beginnt die Lieferung rückwirkend zum Datum der Eingangsbestätigung des Kundenangebotes durch die Stadtwerke, bei Bestehen eines Liefervertrages mit einem anderen Lieferanten aber frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.

- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Abrechnung und sonstiger Schriftwechsel durch die Stadtwerke per E-Mail erfolgt. Vorbehaltlich dieser Regelung sind die Stadtwerke berechtigt, die Abrechnung und Schriftstücke auf dem Postweg zu übersenden.
- 4.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Online-Vertragsschlusses bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) Sicherheitsrisiken, wie z. B. Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Mit seiner Auftragserteilung gestattet der Kunde den Stadtwerken, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er beiderseits mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 5.2 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 5.3 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Im Übrigen ist ein Lieferantenwechsel von den Stadtwerken zügig durchzuführen.

6. Strompreis und Preisänderung

- 6.1 Der vom Kunden je Kundenanlage/Zähler zu zahlende Brutto-Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde (kWh) zusammen. Der Arbeitspreis setzt sich aus einem Verbrauchspreis und einem tageszeitvariablen Börsenpreis zusammen.
- 6.2 Grundpreis und Verbrauchspreis enthalten derzeit die Vertriebskosten, die Beschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgleichsenergie, Mehr- Mindermengen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister), die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und

- Messung), die Konzessionsabgaben, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG und Tenorziffer 6 der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A (Aufschlag für besondere Netznutzung) sowie die Umlagen nach §§ 10-12 des Energiefinanzierungsgesetzes (Offshore-Umlage sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage).
- 6.3 Der tagesvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 6.2 genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tagesvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge die jeweils aktuellen viertelstündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der EPEX Spot SE (DE Phelix) eingesetzt. Der Börsenpreis wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen tagesvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag können ab circa 18 Uhr in einer dafür bereitgestellten Applikation („App“) eingesehen werden.
- 6.4 Der Brutto-Strompreis versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber ändert sich die Brutto-Strompreis entsprechend.
- 6.5 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Stadtwerke ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen.
- 6.6 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Brutto-Strompreis werden die Stadtwerke den vom Kunden zu zahlenden Brutto-Strompreis der Entwicklung der unter 6.1 aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Verbrauchspreis (nicht tageszeitvariabler Börsenpreis) und nach 6.5 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die Musterstadtwerke hiernach berechtigt, den Brutto-Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke, den Brutto-Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 6.1 und ggf. 6.5 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.7 Vorstehende Ziffer 6.6 gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchspreises als Teil des Arbeitspreises und damit nicht für den tageszeitvariablen Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend Ziffer 6.3 dieses Vertrags für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben.
- 6.8 Änderungen des Brutto-Strompreises nach Ziffer 6.5 und 6.6 dieses Vertrags sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 6.9 Im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 6.5 oder 6.6 dieses Vertrags hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den Musterstadtwerken zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den Musterstadtwerken in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- ## 7. Abrechnung
- 7.1 Der Kunde erhält monatlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs. Die Rechnung wird im Internetportal der Stadtwerke zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommt der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail.
- 7.2 Der Kunde erhält durch die Abrechnung nach vorstehender Ziffer 7.1 eine elektronische Abrechnungsinformation.
- ## 8. Haftung/Versorgungsunterbrechung
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden, einschließlich für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden haften die Stadtwerke daher nur aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigefügten Bedingungen sind wesentliche Vertragsbestandteile und gelten in folgender Reihenfolge:

- Preisblatt der Stadtwerke Essen AG für EssenStromDynamisch
- Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStromDynamisch
- Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG
- StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung)

Sie sind zudem unter www.stadtwerke-essen.de veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke ausgelegt/ausgehängt.

10. Vertragsänderungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages sowie der dazugehörigen Bestandteile basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderungen zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag sowie die diesem zugrunde liegenden Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und nicht nachteilig ist.

10.2 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 6.8 und 6.9 entsprechend. Im Übrigen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 1 Monat in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde gesondert hingewiesen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

11. Aktuelle Informationen

Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-essen.de finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

12. Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

12.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27 – 37, 45128 Essen), telefonisch (0201 800-1466) oder per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de) gerichtet werden.

12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke einer Beschwerde gemäß § 111a EnWG und Ziffer 12.1 dieser AGB nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: www.bundesnetzagentur.de, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

13. Vertragspartner/Verhaltenskodizes/Kundenzentrum

Vertragspartner:
Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Straße 27 – 37
45128 Essen

Die Stadtwerke haben sich auf Grundlage des Corporate Governance Kodex für Aktiengesellschaften im EVV-Konzern einen unternehmensweiten Kodex gegen Vorteilsnahme und -gewährung auferlegt. Diese Dokumente sind unter www.stadtwerke-essen.de/kodex abrufbar.

Kundenzentrum:
Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum
Rüttenscheider Straße 27 – 37
45128 Essen
Montag – Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon: 0201/800-1453